Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) – (§ 30 BSO)

Regelung für ab dem 01.08.2024 erworbene Berufsabschlüsse in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schüler, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben, mit dem **erfolgreichen Berufsschulabschluss** zuerkannt.

Voraussetzungen gemäß § 30 Schulordnung Berufsschule (BSO)

- 1. Antragstellung im BSZ Delitzsch für Berufsschulabschlüsse, die im BSZ Delitzsch von der Berufsschule her unterrichtet wurden.
- 2. Ferner:
 - a. Vorlage eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder
 - b. Vorlage eines Hauptschulabschlusses oder
 - c. (gemäß § 28 Abs. 2 BSO) Vorlage des erfolgreichen Abschlusses des Berufsvorbereitungsjahres und der Bestätigung im Abschlusszeugnis, dass ein Bildungsstand erreicht wurde, der dem erfolgreichen Besuch der Oberschule mit Hauptschulabschluss entspricht oder
 - d. (gemäß § 29 Abs. 3 BSO) Vorlage des erfolgreichen Abschlusses der Berufsschule gemäß § 29 Abs. 1 BSO.
- 3. Das Abschlusszeugnis der Berufsschule weist zudem eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 auf. Die Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel aus **allen** Zeugnisnoten gebildet. Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung angegeben.
- 4. Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen
 - a. durch einen mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder
 - b. auf dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache.
 - c. Der Nachweis ist von der Antragstellerin / dem Antragsteller zu führen.

Zeugnis über den mittleren Schulabschluss

Über den mittleren Schulabschluss wird ein gesondertes Zeugnis nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Muster ausgestellt.

Die Antragstellung erfolgt im Sekretariat des BSZ Delitzsch. Die erforderlichen Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen.

Andreas Fronmüller

/Schulleiter